

Satzung
der Gemeinde Großheide
über die Erhebung von Verwaltungskosten
im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBL S. 576 ff) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Großheide in seiner Sitzung am 10.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten genannt - im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten genannt - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 23 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben derjenigen/desjenigen beruht, die/der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 3. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat die/der Kostenschuldner*in sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat die/der Kostenschuldner*in auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 26,00 EUR übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Gebühren für Telekommunikationsdienste
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,

6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie den Betrag von 26,00 EUR übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldnerin/Kostenschuldner nach § 4 ist diejenige/derjenige, die/der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldnerinnen/Kostenschuldner sind Gesamtschuldnerinnen/Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an die Kostenschuldnerin/den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

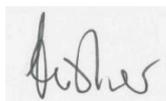
§ 10 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Nds. Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Gemeinde Großheide über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 16. April 2015 außer Kraft.

Großheide, den 10. März 2022



Fischer
Bürgermeister

K O S T E N T A R I F
zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)
der Gemeinde Großheide
vom 10.03.2022

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschalbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Ifd. Nr.	Gegenstand	EUR
1	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen durch Beschäftigte	
	mit Fotokopier-, Druck- und anderen Geräten	
1.1	schwarz/weiß, je Seite	
1.1.1	im Format DIN A4	0,25
1.1.2	im Format DIN A3	0,50
1.2	farbig, je Seite	
1.2.1	im Format DIN A4	0,50
1.2.2	im Format DIN A3	1,00
Für den Verwaltungsaufwand ist ggf. eine gesonderte Verwaltungsgebühr nach den entsprechenden Ifd. Nrn. zu entrichten.		
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	5,00
2.2	Beglaubigung von Kopien, Abschriften, Ablichtungen und Vervielfältigungen <u>HINWEIS:</u> Für Bewerbungen von Berufsanfängern sind maximal fünf Beglaubigungen kostenfrei.	5,00
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	25,00
Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 59 Abs. 1 SGB (8. Buch – KJHG) ausgestellt worden sind.		
2.4	Meldebescheinigung und Lebensbescheinigung zur Vorlage bei anderen Behörden	5,00
2.5	Aufenthaltsbescheinigung zur Vorlage beim Standesamt	5,00

lfd. Nr.	Gegenstand	EUR
3	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall je angefangene Viertelstunde	14,00
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen je angefangene Viertelstunde	14,00
3.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	
3.3.1	Grundgebühr	14,00
3.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	2,00
4	Fundsachen	
4.1	Verwahrung von Fundgegenständen	
4.1.1	bei einem Schätzwert von 5 – 25 EUR	4,00
4.1.2	bei einem Schätzwert von über 25 EUR	10 v.H. des Schätzwertes
	Gebührenschildner ist der Empfangsberechtigte im Sinne des § 965 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder die/der Finder*in, sofern sie oder er nach § 973 BGB das Eigentum an dem Fundgegenstand erwirbt.	
4.1.3	Neben der Verwahrungsgebühr sind	
	a) bei Fahrzeugen oder anderen sperrigen Gegenständen die Aufwendungen für den Transport und die Unterhaltung,	
	b) bei besonderen Wertgegenständen die Aufwendungen für eine gesicherte Unterbringung	
	gegebenenfalls als besondere Auslagen zu erheben.	
4.1.4	Aufwendungen für die Verwahrung von Fundtieren (Transport, Futter, Tierarztkosten)	40,00
4.1.5	Bescheinigungen und sonstige schriftliche Auskünfte in Fundangelegenheiten	4,00
5	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen)	
	für jede angefangene Seite	0,25
	jedoch mindestens	1,00
	Bauleitplänen	10,00
	Unterlagen aus der Gebäudeakte	10,00

lfd. Nr.	Gegenstand	EUR
6	Aufnahme von Verhandlungen	
	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	
	je angefangene halbe Arbeitsstunde	28,50
7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	
	je angefangene halbe Arbeitsstunde	28,50
8	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind	
	je angefangene halbe Arbeitsstunde	28,50
9	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
9.1	bis zu 5.000,00 EUR des Bürgschaftsbetrages	28,00
9.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 EUR	14,00
10	Vermögensverwaltung	
10.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	50,00
10.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	50,00
	Löschungsbewilligungen für Rechte, die zur Absicherung gemeindlicher Auflagen im Rahmen der eigenen Förderprogramme dienen, werden kostenlos erteilt.	
10.3	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	30,00
11	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	14,00
12	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	14,00

lfd. Nr.	Gegenstand	EUR
13	Bescheinigungen und Stellungnahmen	
13.1	über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	14,00
13.2	über Erschließungs- und Ausbaubeiträge	14,00
13.3	Erschließungsbestätigungen für Bauanzeigen § 62 NBauO bei Einfamilienhäusern, Nebenanlagen, Garagen, etc.	35,00
	bei Mehrfamilienhäusern und Gewerbebetrieben	45,00
13.4	Stellungnahme zu Bauanträgen bei Einfamilienhäusern, Nebenanlagen, Garagen, etc.	35,00
	bei Mehrfamilienhäusern und Gewerbebetrieben	45,00
13.5	Stellungnahme zu Bauvoranfragen	35,00
13.6	Stellungnahme für Ausnahmegenehmigung zur Benutzung gewichtslastbeschränkter Gemeindestraßen und Genehmigung von Straßensperrungen und Baustellen	30,00 bis 100,00
14	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	28,50
15	Abgabe von Ortsplänen	1,00 – 2,50
16	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
16.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	28,50
16.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	28,50
16.3	Leistungen des Bauhofes je angefangene Arbeitsstunde pro Person	28,50
17	Genehmigungen und Erlaubnisse aufgrund der Abwasserbeseitigungssatzung	
17.1	Entwässerungsgenehmigung je angefangene 250.000 EUR Rohbauwert des anzuschließenden Gebäudes	
17.1.1	für den Regenkanalanschluss	15,00
17.2	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00
17.3	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	30,00
17.4	Stellungnahme zu Gewässerverrohrungen, Verrohrungsanträge	30,00
17.5	Stellungnahme zur Einleitungserlaubnis für Kleinkläranlagen	30,00

lfd. Nr.	Gegenstand	EUR
18	Lerntherapeutische Leistungen	
18.1	Überprüfung basaler Fähigkeiten, Testungen, Auswertung der Testergebnisse auf Wunsch der Eltern	pauschal 75,00
	auf Empfehlung der Schule/Kita	pauschal 30,00
18.2	weiterführende lerntherapeutische Behandlung (je 45 Min.)	
	Bei regelmäßiger Inanspruchnahme:	
	- 1 x pro Woche	25,00 pro Beratung
	- 2 x pro Woche	20,00 pro Beratung
	- jede weitere Inanspruchnahme pro Woche	15,00 pro Beratung
	Bei Vorlage eines Bescheids über den Bezug von Sozialleistungen ist von den Erziehungsberechtigten ein Antrag auf Unterstützung aus dem Bildungs- und Teilhabepakt zu stellen. Die Gemeinde berät und unterstützt im Bedarfsfall bei der Antragstellung.	
19	Archiv	
19.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	28,50
19.2	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	2,00 0,50
	Daneben kann die Gebühr nach der Tarifnummer 21.1 erhoben werden.	
	Anmerkung zu 21.1 und 21.2: Für die Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	
19.3	Benutzung des Archivs	
19.3.1	für einen Tag	10,00
19.3.2	für fünf Tage	30,00
19.3.3	für längere Zeit bis zu	50,00
20	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter entsprechend der Gebührentabelle	7,00 – 500,00

Gebührentabelle

Bei einem Streitwert bis ... EUR	beträgt die Gebühr ... EUR	Bei einem Streitwert bis ... EUR	beträgt die Gebühr ... EUR
150,00	7,00	6.000,00	132,00
300,00	12,00	6.500,00	137,00
450,00	17,00	7.000,00	142,00
600,00	22,00	7.500,00	147,00
750,00	27,00	8.000,00	152,00
900,00	32,00	8.500,00	157,00
1.050,00	37,00	9.000,00	162,00
1.200,00	42,00	9.500,00	167,00
1.350,00	47,00	10.000,00	172,00
1.500,00	52,00	12.500,00	192,00
1.750,00	57,00	15.000,00	212,00
2.000,00	62,00	17.500,00	232,00
2.250,00	67,00	20.000,00	252,00
2.500,00	72,00	22.500,00	272,00
2.750,00	77,00	25.000,00	292,00
3.000,00	82,00	27.500,00	312,00
3.250,00	87,00	30.000,00	332,00
3.500,00	92,00	32.500,00	352,00
3.750,00	97,00	35.000,00	372,00
4.000,00	102,00	37.500,00	392,00
4.250,00	107,00	40.000,00	412,00
4.500,00	112,00	42.500,00	432,00
4.750,00	117,00	45.000,00	452,00
5.000,00	122,00	47.500,00	472,00
5.500,00	127,00	50.000,00	492,00
		über 50.000,00	500,00

Bemerkung zum Kostentarif

Die Bemessung der Gebühren nach Zeitaufwand erfolgt entsprechend der regelmäßig ergehenden Mitteilungen des Finanzministeriums zur Neuberechnung der Stundensätze für den Verwaltungsaufwand. Sie betragen z.Z. für den mittleren Dienst 57,00 EUR, für den gehobenen Dienst 72,00 EUR sowie für den höheren Dienst 89,00 EUR.